



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1985

Nummer 69

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2905	30. 9. 1985	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1494
2370	16. 9. 1985	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz (Einkommensprüfungs- erlaß)	1494
7820	30. 8. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aufgrund des Marktstrukturgesetzes	1510

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzminister	
3. 9. 1985	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1510
	Landschaftsverband Rheinland	
12. 9. 1985	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986	1512
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
18. 10. 1985	Bek. – 3. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	1512
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
1. 10. 1985	Bek. – Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	1512
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 10. 1985	1513
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 15. 9. 1985	1514

2005

I.

**Verwaltungsvorschriften
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1985 -
I C 2 / 15-20.321

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBl. NW. 2005 -), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 4.8 (Finanzamt Duisburg-Nord) wird gestrichen.
2. Die Nr. 4.9 (Finanzamt Duisburg-Süd) wird Nr. 4.8; die Nr. 4.9 a) (Finanzamt Duisburg-West) wird Nr. 4.9; die Nr. 4.22 a) (Finanzamt Neuss II) wird Nr. 4.23; die Nrn. 4.23 - alt - (Finanzamt Oberhausen-Nord) bis 4.37 (Finanzbauamt Wesel) werden Nrn. 4.24 bis 4.38.
3. Bei den neuen Nrn. 4.8 (Finanzamt Duisburg-Süd), 4.9 (Finanzamt Duisburg-West) und 4.12 (Finanzamt Essen-Süd) werden jeweils die Wörter „Duisburg-Nord“ gestrichen.
4. Die Nrn. 5.13 (Finanzamt Köln-Altstadt) bis 5.18 (Finanzamt Köln-Süd) werden durch folgende Nrn. 5.13 bis 5.19 ersetzt:

5.13 Finanzamt Köln-Altstadt

(vgl. FÄ Köln-Mitte, Köln-Ost, Köln-Süd, Köln-West)

für den Bereich der Oberfinanzdirektion Köln:

Hypothekengewinnabgabe

für die Bezirke der FÄ Bergheim, Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Gummersbach, Köln-Außenstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg und Wipperfürth:

Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer

für die Bezirke der FÄ Köln-Außenstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd und Köln-West:

Veranlagung der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 9 bis 13 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und der unbeschränkt steuerpflichtigen nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 KStG;

Grunderwerbsteuer

5.14 Finanzamt Köln-Mitte

(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Ost, Köln-Süd, Köln-West)

für die Bezirke der FÄ Köln-Altstadt, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd und Köln-West sowie für den Bezirk des FA Köln-Außenstadt, soweit dieser bis zum 30. 4. 1985 Gebietsteile der Stadt Köln und in der Zeit vom 1. 1. 1975 bis 30. 6. 1976 das Gebiet der Stadt Wesseling umfaßte und für den Bezirk des FA Bergisch Gladbach, soweit dieser Gebietsteile der Stadt Köln umfaßt:

Kraftfahrzeugsteuer

für die Bezirke der FÄ Köln-Altstadt, Köln-Außenstadt, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd und Köln-West:

Veranlagung der körperschaftsteuerpflichtigen Versicherungen und Kreditinstitute

für die Bezirke der FÄ Bergheim, Bergisch Gladbach, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Außenstadt, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen und Wipperfürth:

Zentrale Außenprüfung der Lohnsteuer, Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat und die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie von Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz

5.15 Finanzamt Köln-Außenstadt - keine -
(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost, Köln-Süd und Köln-West)

5.16 Finanzamt Köln-Nord - keine -
(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost, Köln-Süd, Köln-West)

5.17 Finanzamt Köln-Ost
(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Süd, Köln-West)

für die Bezirke der FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Süd und Köln-West:

Veranlagung der unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

für die Bezirke der FÄ Bergheim, Bergisch Gladbach, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Außenstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen und Wipperfürth:

Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

5.18 Finanzamt Köln-Süd

(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost, Köln-West)

für die Bezirke der FÄ Köln-Altstadt, Köln-Außenstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-West:

Veranlagung der beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen

5.19 Finanzamt Köln-West

(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost, Köln-Süd)

für die Bezirke der FÄ Bergheim, Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Außenstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg und Wipperfürth:

Erbschaftsteuer

5. Die bisherigen Nrn. 5.19 (Finanzamt Leverkusen) bis 5.29 (Finanzbauamt Köln-West) werden Nrn. 5.20 bis 5.30.

6. In den Nrn. 5.3 (Finanzamt Bergheim), 5.4 (Finanzamt Bergisch Gladbach), 5.5 (Finanzamt Bonn-Außenstadt), 5.6 (Finanzamt Bonn-Innenstadt), 5.9 (Finanzamt Euskirchen), 5.11 (Finanzamt Gummersbach) und den bisherigen Nrn. 5.19 (Finanzamt Leverkusen), 5.20 (Finanzamt Sankt Augustin), 5.22 (Finanzamt Siegburg) sowie 5.23 (Finanzamt Wipperfürth) wird der Klammerzusatz jeweils um die Wörter „Köln-West“ ergänzt.

7. In den Nrn. 5.5 (Finanzamt Bonn-Außenstadt), 5.8 (Finanzamt Bonn-Innenstadt), 5.9 (Finanzamt Euskirchen) sowie den bisherigen Nrn. 5.20 (Finanzamt Sankt Augustin) und 5.22 (Finanzamt Siegburg) werden im Klammerzusatz jeweils die Wörter „Köln-Mitte“ gestrichen.

8. Die Nrn. 6.7 a) (Finanzamt Bochum-Süd) bis 6.58 (Finanzamt Soest) werden Nrn. 6.8 bis 6.59.

- MBl. NW. 1985 S. 1494.

2370

**Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25
Zweites Wohnungsbaugesetz
(Einkommensprüfungserlaß)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 16. 9. 1985 -
IV C 1. 6230 - 1680/85

Der RdErl. v. 22. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird der Satz nach dem Wort „vom“ wie folgt fortgeführt:
„11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284) ist insbesondere Voraussetzung für.“

2. Nach Nr. 1.1 wird die bisherige Nr. 1.6 als „Nr. 1.2“ eingefügt.
3. Nach Nr. 1.2 wird die bisherige Nr. 1.4 als Nr. „1.3“ eingefügt.
4. Nach Nr. 1.3 wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:
1.4 die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich) nach dem RdErl. v. 26. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370).
5. Nach Nr. 1.4 wird die bisherige Nr. 1.2 als Nr. „1.5“ eingefügt.
6. Die bisherige Nr. 1.3 wird Nr. „1.6“.
7. Nach Nr. 1.6 wird die bisherige Nr. 1.5 als Nr. „1.7“ eingefügt.
8. In der Nr. 1.9 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
9. Nach Nr. 1.9 wird die bisherige Nr. 1.7 als Nr. „1.10“ eingefügt; das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.
10. In Nr. 2.1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
Zur Feststellung des Gesamteinkommens des Familienhaushalts sind das Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden und die Jahreseinkommen der zur Familie rechnenden Angehörigen zusammenzurechnen (§ 25 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 II WoBauG).
11. In Nr. 2.2 wird die Zahl „6300“ ersetzt durch die Zahl „8000“.
12. In Nr. 2.4 lautet das zweite Wort richtig „Einkommensgrenze“.
13. In Nr. 3.1 wird nach dem Wort „bezogenen“ das Wort „positive“ eingefügt.
14. Nr. 3.21 und Nr. 3.22 entfallen.
15. In Nr. 3.31 Zeile 5 entfällt nach dem Wort „Familienpflege“ das Semikolon, der nachfolgende Text einschließlich des Wortes „Dauerpflege“ in Zeile 24 wird durch die Wörter „sowie das Erziehungsgeld“ ersetzt.
16. Die Nr. 3.4 wird wie folgt gefaßt:
3.4 Zur Feststellung des Jahreseinkommens sind abweichend von der steuerlichen Einkunftsermittlung die in Nr. 3.41 aufgeführten steuerpflichtigen Einnahmen abzuziehen und die in Nr. 3.42 aufgeführten steuerfreien Einnahmen anzurechnen (§ 25 Abs. 2 S. 4 II WoBauG).
17. Die Nr. 3.41 wird wie folgt gefaßt:
3.41 Als einkommensmindernd sind abzusetzen:
18. Die Nr. 3.412 wird wie folgt gefaßt:
3.412 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen
 - a) für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des Wohnungsuchenden oder seines Ehegatten,
 - b) für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und
 - c) bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.
19. Die Nr. 3.42 wird wie folgt gefaßt:
3.42 Als einkommenserhöhend sind anzurechnen:
20. Die Nr. 3.421 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „sowie die“ entfällt das Wort „steuerfreien“.
 - b) Nach den Wörtern „übernationalen Organisationen“ werden das Klammerzitat und die Wörter „nicht jedoch“ wie folgt ersetzt: „, die nach § 3 EStG steuerbefreit sind. Dies gilt jedoch nicht für“.
21. In Nr. 3.422 wird das Klammerzitat am Ende des ersten Satzes gestrichen.
22. In Nr. 3.423 wird das Klammerzitat gestrichen, das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
23. In Nr. 3.424 entfällt der letzte Satz.
24. Nach Nr. 3.424 wird folgende Nr. 3.5 eingefügt:
3.5 Bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte werden nur positive Einkünfte angerechnet, nicht auch negative Einkünfte (Verluste). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig (§ 25 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2 II WoBauG).
25. Die bisherige Nr. 3.5 wird Nr. „3.6“; in Nr. 3.6 wird nach den Wörtern „die Summe der“ das Wort „positiven“ eingefügt.
26. Nach Nr. 3.6 wird folgende Nr. 3.7 eingefügt:
3.7 Von dem ermittelten Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden ist ein Betrag von 10 vom Hundert abzuziehen, wenn der Wohnungsuchende Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer) entrichtet (§ 25 Abs. 2 S. 5 II WoBauG).
27. Nach Nr. 4.11 wird die bisherige Nr. 4.14 als Nr. „4.12“ eingefügt; in Nr. 4.12 wird das Nummernzitat „1.6“ durch „1.2“ ersetzt.
28. Nach Nr. 4.12 wird folgende Nr. 4.13 eingefügt:
4.13 bei der Ausstellung von Bescheinigungen nach Nr. 1.3: der 15. 4. oder 15. 10. eines Kalenderjahres.
29. Nach Nr. 4.13 wird die bisherige Nr. 4.12 als Nr. „4.14“ eingefügt; das Nummernzitat „1.2 bis 1.4“ in Zeile 2 wird durch „1.4 bis 1.6“ ersetzt. In Zeile 5 wird das Nummernzitat „1.2“ durch „1.5“ ersetzt.
30. Nach Nr. 4.14 wird die bisherige Nr. 4.13 als Nr. „4.15“ eingefügt; in Nr. 4.15 wird das Nummernzitat „1.5“ in „1.7“ abgeändert.
31. Nach Nr. 4.17 wird die bisherige Nr. 4.15 als Nr. „4.18“ eingefügt; das Nummernzitat „1.7“ wird durch „1.10“ ersetzt.
32. In Nr. 5.2 wird in Satz 2 der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „hierbei ist von dem Jahreseinkommen desjenigen Angehörigen ein Betrag von 10 v. H. abzuziehen, der Steuern vom Einkommen entrichtet (vgl. Nr. 3.7).“
33. Die Anlagen 1a bis 2b werden durch die neu gefaßten Vordrucke „Anlage 1a“ bis „Anlage 2b“ ersetzt.

5 Weitere Einkünfte

5.1 Außer den vorstehend angegebenen Einkünften habe ich folgende Einkünfte:

Einkünfte aus (Anm. 9):

Einkünfte	Darin berücksichtigte Sonderabrechnung	Zustehende Absetzung nach § 7 EStG	Anrechenbarer positiver Betrag **) (Sp. 1 + Sp. 2 – Sp. 3) DM
DM	DM	DM	
1	2	3	4
5.11 Vermietung und Verpachtung (Anm. 10)			
5.12 selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb			
5.13 Land- u. Forstwirtschaft			
5.14 Kapitalvermögen			
5.15 sonstigen Einkünften			
5.16 Summe weiterer anrechenbarer Einkünfte (Nr. 5.11 + 5.12 + 5.13 + 5.14 + 5.15)			
5.17 Jahreseinkommen (Nr. 4 + Nr. 5.16)			
5.18 ☐ Ich zahle Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer). Das Jahreseinkommen vermindert sich um 10 v. H. (Anm. 11)			---
5.19 Anrechenbares Jahreseinkommen			

6 Maßgebender Zeitraum

6.1 Vor dem Stichtag (Anm. 1) haben sich meine Einkünfte des laufenden Jahres oder im letzten Monat vor dem Stichtag gegenüber dem vergangenen Jahr dauerhaft

6.11 ☐ erhöht, weil _____

6.12 ☐ verringert, weil _____

6.2 Nach dem Stichtag haben sich meine Einkünfte aus Gründen, die am Stichtag bereits sicher festgestanden haben, gemäß der beigefügten Aufstellung dauerhaft auf _____ DM

6.21 ☐ erhöht, weil _____

6.22 ☐ verringert, weil _____

7 Zu meinem Haushalt gehören am Stichtag folgende weitere Personen (Anm. 12):

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ehegatte (1) familienangehörig (2) nicht familienangehörig (3)	Beruf	Datum der Aufnahme in den Haushalt
1	2	3	4	5
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				
7.6				

(Weitere Personen bitte auf besonderem Beiblatt angeben)

8 Ich bestätige ausdrücklich, daß die unter Nr. _____ angegebenen Personen eigene Einkünfte weder im vergangenen Jahr hatten noch im laufenden Jahr haben. Für die übrigen Personen sind die notwendigen Einkommenserklärungen beigefügt *)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Bei negativen Einkünften (Verlusten) bitte „Null“ eintragen.

- 9 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

- 10 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1.1, 1.2, 1.51—1.53 und 3.5 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber)

- 11 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3.4 und 5.11 bis 5.15 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

1 Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze beträgt für den Wohnungsuchenden und die zur Familie rechnenden Angehörigen

- | | | | |
|-----|---|----------|----|
| 1.1 | Grundbetrag für den Wohnungsuchenden | 21.600,— | DM |
| 1.2 | zuzüglich 10.200,— DM für den zweiten Angehörigen | _____ | DM |
| 1.3 | zuzüglich je 8.000,— DM für _____ weitere Angehörige | _____ | DM |
| 1.4 | zuzüglich je 4.200,— DM für _____ Schwerbehinderte (ab 50 % MdE) | _____ | DM |
| 1.5 | zuzüglich je 9.000,— DM für _____ Schwerstbehinderte (ab 80 % MdE) | _____ | DM |
| 1.6 | zuzüglich 8.400,— DM für junge Ehepaare | _____ | DM |
| 1.7 | zuzüglich 6.300,— DM für Aussiedler, Zuwanderer und Gleichgestellte | _____ | DM |
| 1.8 | Einkommensgrenze | _____ | DM |

2 Gesamteinkommen

Das anzurechnende Gesamteinkommen (Nr. 5.19/6.2 der Einkommenserklärungen) wird wie folgt festgestellt:

Wohnungsuchender	_____	DM
Angehöriger 7.1	_____	DM
Angehöriger 7.2	_____	DM
Angehöriger 7.3	_____	DM
Angehöriger 7.4	_____	DM
Angehöriger 7.5	_____	DM
Angehöriger 7.6	_____	DM
	_____	DM
	_____	DM

3 Ergebnis

- 3.1 ☐ Die Einkommensgrenze wird überschritten.
Die Überschreitung beträgt _____ DM = _____ %.
- 3.2 ☐ Die Einkommensgrenze wird unterschritten.
Die Unterschreitung beträgt _____ DM = _____ %.

4 Abschlußverfügung:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungen

Die Sozialwohnungen sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind die positiven Einkünfte des Wohnungsuchenden und die positiven Einkünfte der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammenzurechnen. Daher ist es erforderlich, die Einkünfte des Wohnungsuchenden und der übrigen Haushaltsangehörigen nachzuweisen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen.

Anmerkung 1

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherren und Erstenwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinigungen und Bezugegenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel,
- bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Bewerbervertrages.

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Abweichend hiervon sind die Einkünfte des laufenden Jahres oder das Zwölftel der Einkünfte des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Dauerhafte Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher feststehen haben (vgl. Nr. 6.2). In den Vordruck sind daher einzutragen

- in Spalte 1: die Einkünfte des dem Stichtag vorangegangenen Kalenderjahres,
- in Spalte 2: die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt,
- in Spalte 3: die Einkünfte im Monat vor dem Stichtag.

Anmerkung 2

Anzugeben sind jeweils die vollen Bruttoeinnahmen einschl. der Überstundenvergütungen aus dem jetzigen Dienstverhältnis und aus früheren Dienstleistungen. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Altersentlastungsbetrag usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 40 % dieser Bezüge, höchstens jährlich 4800,— DM, steuerfrei bleibt. Einmalige Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. sind gesondert unter Nr. 1.51 bis 1.53 auszuweisen.

Anmerkung 3

Anzugeben sind Art und Betrag steuerpflichtiger Renten und Unterhaltsleistungen. Bei steuerpflichtigen Renten ist der volle Betrag auch dann einzusetzen, wenn die Steuer nach § 22 Nr. 1 Buchst. a) EStG nur vom Ertragsanteil berechnet wird und die Rente deshalb fast steuerfrei ist. Zum vollen Betrag der Rente gehört auch der vom Rentenversicherungsträger einbehaltene Krankenversicherungsbeitrag. Zu diesen Renten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen.

Unterhaltsleistungen sind nur anzugeben, wenn der Empfänger sie von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhält und soweit sie vom Geber mit Zustimmung des Empfängers bis zum Höchstbetrag von 9000,— DM jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

Anmerkung 4

Anzugeben sind die Jahresbeträge von einmaligen Leistungen — wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. — auch wenn sie nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Anmerkung 5

Die steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Nr. 1.1, 1.2 und 1.5) abzuziehen, soweit sie in den angegebenen Bruttoeinnahmen enthalten sind. Als steuerfreie Einnahmen können in den Bruttoeinnahmen z. B. enthalten sein:

- Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner und Pflegegeld aus öffentlichen Kassen für Kinder in Familienpflege;
- bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Volkspolizei sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einrideigungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung und Bekleidungsbeihilfen;
- bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrgesetzes;
- Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
- Aufwandsentschädigungen für öffentlich Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen;
- Heiratsbeihilfen bis zu 700,— DM und Geburtshilfen bis zu 500,— DM, die vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer gezahlt werden;
- andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind;
- gesetzliche und tarifliche Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit (§ 3b Einkommensteuergesetz);
- die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die bei vermögenswirksamen Leistungen nach dem 4. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird.

Jedoch dürfen nicht die Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie die Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen, die von der Einkommensteuer befreit sind, abgezogen werden.

Anmerkung 6

Auf der Lohnsteuerkarte kann ein Freibetrag für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sowie für die Sonderabrechnung bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen eingetragen sein. In Nr. 3.4 darf jedoch nur der Anteil des Freibetrages angegeben werden, der auf Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei sonstigen Einkünften beruht.

Sind für das vergangene Kalenderjahr (Spalte 1) Werbungskosten über den Werbungskosten-Pauschbetrag (Nr. 3.3) hinaus auf der Lohnsteuerkarte und im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannt worden, ist in Spalte 1 nur der im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannte Betrag in Nr. 3.4 anzugeben; Nr. 3.3 ist dann nicht auszufüllen.

Anmerkung 7

In Nr. 3.5 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den in Nr. 1.1 und 1.2 angegebenen steuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Beträgen zu Nr. 2 enthalten. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind unter Nr. 3.1 als steuerfrei abgezogen und dürfen in Nr. 3.5 nicht eingetragen werden.

Anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlages und die Sonderzuwendung, die mit Rücksicht auf Kinder gewährt werden.

Anmerkung 8

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

- für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des Wohnungsuchenden oder seines Ehegatten,
- für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und
- in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

Anmerkung 9

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens sind Sonderabrechnungen hinzuzurechnen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt worden sind, insbesondere solche nach § 7a bis § 7f Einkommensteuergesetz (EStG) und §§ 82a und 82c bis 82k Einkommensteuerrückführungsverordnung (EStDV). Dies gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabrechnungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung (AfA) übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Spalte 1 sind die — nach den steuerlichen Vorschriften ermittelten — positiven oder negativen Einkünfte der einzelnen Einkunftsarten einzusetzen. Dies ist in Nr. 5.11 bis 5.13 der Gewinn, in Nr. 5.14 bis 5.15 der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen beträgt der Werbungskosten-Pauschbetrag 100,— DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 200,— DM); abzugsfähig ist ferner der Sparer-Freibetrag von 300,— DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 600,— DM).

In Spalte 2 wird die Sonderabrechnung eingetragen, die bei der Ermittlung der Einkünfte (Spalte 1) abgesetzt worden ist. In Spalte 3 wird die AfA nach § 7 EStG angegeben, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabrechnung nicht in Anspruch nehmen würde.

In Spalte 4 hat die Behörde das Ergebnis der Berechnung gemäß Spalten 1 bis 3 (Einkünfte zzgl. Sonderabrechnung abzgl. AfA) einzutragen. Ergibt die Berechnung einen negativen Betrag, ist Null einzusetzen. Denn Verluste dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Anmerkung 10

Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Spalte 3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschalbesteuerung nach § 21a EStG berücksichtigt worden ist. In Spalte 4 ist daher in aller Regel Null einzutragen, so daß sich die genaue Ermittlung des Betrages der Einkünfte (Spalte 1) ergibt. Ein positiver Betrag ergibt sich nur, wenn der Nutzungswert der eigenen Wohnung höher ist als die abzugsfähigen Schuldzinsen.

Anmerkung 11

Vom ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 v. H. abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer) entrichtet werden. Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage einer Lohn-/Gehaltsabrechnung, eines Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eines Einkommensteuerbescheides geführt werden.

Werden weder Lohn- noch Einkommensteuer gezahlt, ist Nr. 5.18 nicht auszufüllen. Es wird dann das Einkommen lt. Nr. 5.17.19 oder 6.2 zugrunde gelegt.

Anmerkung 12

Anzugeben sind die Angehörigen, die am Stichtag zum Familienhaushalt gehören; der Stichtag ist zu Anmerkung 1 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehören, jedoch sobald nach dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Haushaltswahlmitglieder, die keine Familienangehörigen sind, müssen ebenfalls aufgeführt werden. In Spalte 3 ist für jede Person mit der jeweils zutreffenden Ziffer 1, 2 oder 3 die Art der Zugehörigkeit zum Haushalt zu kennzeichnen.

Die stark umrandeten Felder werden von der
Behörde ausgefüllt.

zu Nr. 7. _____
der Einkommenserklärung des Wohnungsuchenden:

Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau

von solchen Angehörigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (bitte Erläuterungen beachten)

1

Name und Vorname des Angehörigen		Geburtsdatum
Beruf	Wohnung	

Ich hatte folgende Bruttoeinnahmen einschließlich Überstundenvergütungen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Anm. 1)

	im vergangen Kalenderjahr 19 ____ in der Zeit vom ____ bis ____	im laufenden Kalenderjahr 19 ____ in der Zeit vom ____ bis ____	im Monat _____ (letzter Monat vor dem Stichtag) DM
	DM	DM	DM
	1	2	3
1.1 Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge (auch Sachbezüge u. Vorteile) aus dem Dienstverhältnis (ohne Nrn. 1.51 bis 1.53) (Anm. 2)			
1.2 Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (ohne Nrn. 1.51 bis 1.53) (Anm. 2)			
1.3 Renten und Unterhaltsleistungen (Anm. 3):			
1.4 Zwischensumme (Nrn. 1.1 + 1.2 + 1.3)			
1.41 Monatsbetrag:			
1.42 Jahresbetrag:			
1.5 Außerdem erhalte ich jährlich (Anm. 4)			
1.51 Urlaubsgeld			
1.52 Weihnachtsgeld			
1.53 13. Monatsgehalt u. a.			
2 Zwischensumme (Nr. 1.42 bis 1.53)			
3 Von der Zwischensumme (Nr. 2) sind abzusetzen (Jahresbetrag):			
3.1 in den Bruttoeinnahmen enthaltene steuerfreie Einnahmen/Jahresbetrag (Anm. 5):			
3.2 bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Weihnachts-Freibetrag von 600,— DM und der Arbeitnehmer-Freibetrag von 480,— DM			
3.3 Werbungskosten-Pauschbetrag von 564,— DM bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und von insgesamt 200,— DM bei Renten und Unterhaltsleistungen			
3.4 auf der Lohnsteuerkarte und/oder im Lohnsteuer-Jahresausgleich für 19 ____ über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus anerkannte Werbungskosten (Anm. 6)			
3.5 gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (Anm. 7)			
3.6 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Anm. 8)			
4 Summe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit/Renten (Nr. 2 abzüglich Nrn. 3.1 bis 3.6), ohne die weiteren Einkünfte (Nr. 5)			

5 Weitere Einkünfte

5.1 Außer den vorstehend angegebenen Einkünften habe ich folgende Einkünfte:

Einkünfte	Darin berücksichtigte Sonderabschreibung	Zustehende Absetzung nach § 7 EStG	Anrechenbarer positiver Betrag **) (Sp. 1 + Sp. 2 — Sp. 3) DM
DM	DM	DM	
1	2	3	4
5.11 Vermietung und Verpachtung (Anm. 10)			
5.12 selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb			
5.13 Land- u. Forstwirtschaft			
5.14 Kapitalvermögen			
5.15 sonstigen Einkünften			
5.16 Summe weiterer anrechenbarer Einkünfte (Nr. 5.11 + 5.12 + 5.13 + 5.14 + 5.15)			
5.17 Jahreseinkommen (Nr. 4 + Nr. 5.16)			
5.18 ☐ Ich zahle Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer). Das Jahreseinkommen vermindert sich um 10 v. H. (Anm. 11)			
5.19 Anrechenbares Jahreseinkommen			

6 Maßgebender Zeitraum

6.1 Vor dem Stichtag (Anm. 1) haben sich meine Einkünfte des laufenden Jahres oder im letzten Monat vor dem Stichtag gegenüber dem vergangenen Jahr dauerhaft

6.11 ☐ erhöht, weil _____

6.12 ☐ verringert, weil _____

6.2 Nach dem Stichtag haben sich meine Einkünfte aus Gründen, die am Stichtag bereits sicher festgestanden haben, gemäß der beigefügten Aufstellung dauerhaft auf _____ DM

6.21 ☐ erhöht, weil _____

6.22 ☐ verringert, weil _____

7 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.
Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

8 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1.1, 1.2, 1.51—1.53 und 3.5 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber)

9 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3.4, und 5.11 bis 5.15 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Bei negativen Einkünften (Verlusten) bitte „Null“ eintragen.

Erläuterungen

Die Sozialwohnungen sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind die positiven Einkünfte des Wohnungsuchenden und die positiven Einkünfte der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammenzurechnen. Daher ist es erforderlich, die Einkünfte des Wohnungsuchenden und der übrigen Haushaltsangehörigen nachzuweisen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen.

Anmerkung 1

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherren und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsberechtigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel,
- bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Bewerbervertrages.

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Abweichend hiervon sind die Einkünfte des laufenden Jahres oder das Zwölftel der Einkünfte des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Dauerhafte Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher festgestanden haben (vgl. Nr. 6.2). In den Vordruck sind daher einzutragen

- in Spalte 1: die Einkünfte des dem Stichtag vorangegangenen Kalenderjahres,
- in Spalte 2: die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt,
- in Spalte 3: die Einkünfte im Monat vor dem Stichtag.

Anmerkung 2

Anzugeben sind jeweils die vollen Bruttoeinnahmen einschl. der Überstundenvergütungen aus dem jetzigen Dienstverhältnis und aus früheren Dienstleistungen. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Altersentlastungsbetrag usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 40 % dieser Bezüge, höchstens jährlich 4800,— DM, steuerfrei bleibt. Einmalige Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. sind gesondert unter Nr. 1.51 bis 1.53 auszuweisen.

Anmerkung 3

Anzugeben sind Art und Betrag steuerpflichtiger Renten und Unterhaltsleistungen. Bei steuerpflichtigen Renten ist der volle Betrag auch dann einzusetzen, wenn die Steuer nach § 22 Nr. 1 Buchst. a) EStG nur vom Ertragsanteil berechnet wird und die Rente deshalb fast steuerfrei ist. Zum vollen Betrag der Rente gehört auch der vom Rentenversicherungsträger einbehaltenen Krankenversicherungsbeitrag. Zu diesen Renten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen.

Unterhaltsleistungen sind nur anzugeben, wenn der Empfänger sie von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhält und soweit sie vom Geber mit Zustimmung des Empfängers bis zum Höchstbetrag von 9000,— DM jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

Anmerkung 4

Anzugeben sind die Jahresbeträge von einmaligen Leistungen — wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. — auch wenn sie nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Anmerkung 5

Die steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Nrn. 1.1, 1.2 und 1.5) abzuziehen, soweit sie in den angegebenen Bruttoeinnahmen enthalten sind. Als steuerfreie Einnahmen können in den Bruttoeinnahmen z. B. enthalten sein:

- Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner und Pflegegeld aus öffentlichen Kassen für Kinder in Familienpflege;
- bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Volkspolizei sowie bei Volkspolizisten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung und Bekleidungszuschüsse,
- bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes,
- Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis,
- Aufwandsentschädigungen für Öffentlich Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen,
- Heiratsbeihilfen bis zu 700,— DM und Geburtshilfen bis zu 500,— DM, die vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer gezahlt werden,
- andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind,
- gesetzliche und tarifliche Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b Einkommensteuergesetz),
- die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die bei vermögenswirksamen Leistungen nach dem 4. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird.

Jedoch dürfen nicht die Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie die Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen, die von der Einkommensteuer befreit sind, abgezogen werden.

Anmerkung 6

Auf der Lohnsteuerkarte kann ein Freibetrag für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sowie für die Sonderabrechnung bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen eingetragen sein. In Nr. 3.4 darf jedoch nur der Anteil des Freibetrags angegeben werden, der auf Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei sonstigen Einkünften beruht.

Sind für das vergangene Kalenderjahr (Spalte 1) Werbungskosten über den Werbungskosten-Pauschbetrag (Nr. 3.3) hinaus auf der Lohnsteuerkarte und im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannt worden, ist in Spalte 1 nur der im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannte Betrag in Nr. 3.4 anzugeben; Nr. 3.3 ist dann nicht auszufüllen.

Anmerkung 7

In Nr. 3.5 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den in Nrn. 1.1 und 1.2 angegebenen steuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Beträgen zu Nr. 2 enthalten. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind unter Nr. 3.1 als steuerfrei abgezogen und dürfen in Nr. 3.5 nicht eingetragen werden.

Anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlages und die Sonderzuwendung, die mit Rücksicht auf Kinder gewährt werden.

Anmerkung 8

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

- für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des Wohnungsuchenden oder seines Ehegatten,
- für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und
- in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

Anmerkung 9

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens sind Sonderabrechnungen hinzuzurechnen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt worden sind, insbesondere solche nach § 7a bis § 7i Einkommensteuergesetz (EStG) und §§ 82a und 82c bis 82k Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV). Dies gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabrechnungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung (AfA) übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Spalte 1 sind die — nach den steuerlichen Vorschriften ermittelten — positiven oder negativen Einkünfte der einzelnen Einkunftsarten einzusetzen. Dies ist in Nrn. 5.11 bis 5.13 der Gewinn, in Nrn. 5.14 bis 5.15 der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen beträgt der Werbungskosten-Pauschbetrag 100,— DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 200,— DM); abzugsfähig ist ferner der Sparer-Freibetrag von 300,— DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 600,— DM).

In Spalte 2 wird die Sonderabrechnung eingetragen, die bei der Ermittlung der Einkünfte (Spalte 1) abgesetzt worden ist. In Spalte 3 wird die AfA nach § 7 EStG angegeben, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabrechnung nicht in Anspruch nehmen würde.

In Spalte 4 hat die Behörde das Ergebnis der Berechnung gemäß Spalten 1 bis 3 (Einkünfte zzgl. Sonderabrechnung abzgl. AfA) einzutragen. Ergibt die Berechnung einen negativen Betrag, ist Null einzusetzen. Dann Verluste dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Anmerkung 10

Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Spalte 3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschalbesteuerung nach § 21a EStG berücksichtigt worden ist. In Spalte 4 ist daher in aller Regel Null einzutragen, so daß sich die genaue Ermittlung des Betrages der Einkünfte (Spalte 1) ergibt. Ein positiver Betrag ergibt sich nur, wenn der Nutzungswert der eigenen Wohnung höher ist als die abzugsfähigen Schuldzinsen.

Anmerkung 11

Vom ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 v. H. abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer) entrichtet werden. Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage einer Lohn-/Gehaltsabrechnung, eines Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eines Einkommensteuerbescheides geführt werden.

Werden weder Lohn- noch Einkommensteuer gezahlt, ist Nr. 5.18 nicht auszufüllen. Es wird dann das Einkommen lt. Nrn. 5.175.19 oder 6.2 zugrunde gelegt.

von Wohnungsuchenden mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung, die zur Einkommensteuer veranlagt werden. (Bitte Erläuterungen beachten)

1	Name und Vorname des Wohnungsuchenden		Geburtsdatum
	Beruf	Wohnung	

[illegible]

- 5 ☐ Meine/Unsere Einkünfte haben sich im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr nicht verändert
- 5.1 ☐ Nach dem Stichtag (Anm. 1) haben sich meine/unsere Einkünfte
gemäß der beigefügten Aufstellung dauerhaft auf _____ DM
- 5.2 ☐ erhöht, weil _____

- 5.3 ☐ verringert, weil _____

6 Zu meinem Haushalt gehören am Stichtag folgende weitere Personen (Anm. 8):

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ehegatte (1) familienangehörig (2) nicht familienangehörig (3)	Beruf	Datum der Aufnahme in den Haushalt
1	2	3	4	5
6.1				
6.2				
6.3				
6.4				
6.5				
6.6				

(Weitere Personen bitte auf besonderem Beiblatt angeben)

7 Ich bestätige ausdrücklich, daß die unter Nr. _____ angegebenen Personen eigene Einkünfte weder im vergangenen Jahr hatten noch im laufenden Jahr haben. Für die übrigen Personen sind die notwendigen Einkommenserklärungen beigelegt *)

8 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Ich/Wir ermächtige(n) das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine/unsere *) Einkommensverhältnisse zu erteilen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Wohnungsuchenden)

(Unterschrift des Ehegatten)

9 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 2.4, 4.1 und 4.3 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Feststellungen der Behörde
(Nicht vom Wohnungssuchenden auszufüllen)

1 Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze beträgt für den Wohnungssuchenden und die zur Familie rechnenden Angehörigen

- | | | | |
|-----|---|----------|----|
| 1.1 | Grundbetrag für den Wohnungssuchenden | 21.600,- | DM |
| 1.2 | zuzüglich 10.200,— DM für den zweiten Angehörigen | | DM |
| 1.3 | zuzüglich je 8.000,— DM für _____ weitere Angehörige | | DM |
| 1.4 | zuzüglich je 4.200,— DM für _____ Schwerbehinderte (ab 50 % MdE) | | DM |
| 1.5 | zuzüglich je 9.000,— DM für _____ Schwerstbehinderte (ab 80 % MdE) | | DM |
| 1.6 | zuzüglich 8.400,— DM für junge Ehepaare | | DM |
| 1.7 | zuzüglich 6.300,— DM für Aussiedler, Zuwanderer und Gleichgestellte | | DM |
| 1.8 | Einkommensgrenze | | DM |

2 Gesamteinkommen

Das anzurechnende Gesamteinkommen (Nr. 4.4/4.6, 5.1 der Einkommenserklärungen) wird wie folgt festgestellt:

Wohnungssuchender	_____	DM
Angehöriger 6.1	_____	DM
Angehöriger 6.2	_____	DM
Angehöriger 6.3	_____	DM
Angehöriger 6.4	_____	DM
Angehöriger 6.5	_____	DM
Angehöriger 6.6	_____	DM
	_____	DM
	_____	DM

3 Ergebnis

- 3.1 ☐ Die Einkommensgrenze wird überschritten.
Die Überschreitung beträgt _____ DM = _____ %.
- 3.2 ☐ Die Einkommensgrenze wird unterschritten.
Die Unterschreitung beträgt _____ DM = _____ %.

4 Abschlußverfügung:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungen

Sozialwohnungen sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind die positiven Einkünfte des Wohnungsuchenden und die positiven Einkünfte der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammenzurechnen. Daher ist es erforderlich, die Einkünfte des Wohnungsuchenden und die der übrigen Haushaltsangehörigen nachzuweisen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen.

Anmerkung 1

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherm und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugegenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel,
- bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Bewerbervertrages.

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Falls der Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr bereits vorliegt, sind die Angaben dieses Bescheides in Spalte 2 einzutragen; die Spalte 1 ist dann nicht auszufüllen. Falls der Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt, sind in Spalte 1 die Angaben des Steuerbescheides für das Kalenderjahr der letzten Veranlagung einzutragen und in Spalte 2 die Beträge für das vergangene Kalenderjahr (z. B. aufgrund der Einkommensteuer-Erklärung) anzugeben.

Abweichend sind zugrunde zu legen

- die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt, oder
 - das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats vor dem Stichtag, wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Diese Veränderungen der Einkünfte sind in Nr. 5 einzutragen. Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher festgestanden haben.
- Anzurechnen ist nur die Summe der positiven Einkünfte. Diese ist dem Einkommensteuer-Bescheid zu entnehmen. Einkünfte sind
- bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit: der Gewinn,
 - bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG: der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

Sind negative Einkünfte (Verluste) ausgewiesen, so sind sie mit „Null“ aufzuführen; denn ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Werden Ehegatten zusammenveranlagt, ist das zusammengerechnete Einkommen beider Ehegatten anzugeben. Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, hat der Wohnungsuchende nur sein Einkommen anzugeben und der Ehegatte eine eigene Erklärung mit Formblatt 1b oder 2b abzugeben.

Anmerkung 2

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens sind Sonderabrechnungen hinzuzurechnen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach §§ 7a bis 7f EStG und §§ 82a und 82c bis 82k EStDV. Dieses gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabrechnungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Nr. 2.1 wird die Sonderabrechnung eingetragen und der Summe der Einkünfte hinzugerechnet; in Nr. 4.3 wird die Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 EStG angegeben und von der Summe der Einkünfte abgezogen, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabrechnung nicht in Anspruch nehmen würde.

Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Nr. 4.3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, weil sie bereits bei der Pauschalbesteuerung nach § 21a EStG berücksichtigt ist. Allerdings ist bei diesen Objekten nach § 21a EStG für die Dauer von drei Jahren ein Schuldzinsenzug von bis zu 10 000,— DM jährlich möglich. Führt die Absetzung oder der Schuldzinsenzug bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zu Verlusten, so ist als Betrag „Null“ einzusetzen; denn ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Anmerkung 3

Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 40 v. H., höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 4800,— DM, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die gewährt werden

- als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder
- in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge.

Anmerkung 4

§ 22 Nr. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 2.3 anzugeben. Zum vollen Betrag der Rente gehört auch der vom Rentenversicherungsträger einbehaltene Krankenversicherungsbeitrag.

Anmerkung 5

In Nr. 4.1 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den angegebenen Einkünften enthalten sind. Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Einkünften zu Nr. 1 enthalten. Die steuerfreien Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind in der Summe der Einkünfte (Nr. 1) nicht enthalten und dürfen in Nr. 4.1 nicht eingetragen werden.

Anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlages und die Sonderzuwendung, die mit Rücksicht auf Kinder gewährt werden.

Anmerkung 6

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten

- für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des Wohnungsuchenden oder seines Ehegatten,
- für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und
- in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

Anmerkung 7

Vom ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 v. H. abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen entrichtet werden (Lohn- oder Einkommensteuer). Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage einer Lohn-/Gehaltsabrechnung, eines Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eines Einkommensteuerbescheides geführt werden.

Werden weder Lohn- noch Einkommensteuer gezahlt, ist Nr. 4.5 nicht auszufüllen. Es wird dann das Einkommen lt. Nrn. 4.4/4.6 oder 5.1 zugrunde gelegt.

Anmerkung 8

Anzugeben sind die Angehörigen, die am Stichtag zum Familienhaushalt gehören; der Stichtag ist zu Anmerkung 1 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehören, jedoch alsbald nach dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Haushaltsmitglieder, die keine Familienangehörigen sind, müssen ebenfalls angegeben werden. In Spalte 3 ist für jede Person mit der jeweils zutreffenden Ziffer 1, 2 oder 3 die Art der Zugehörigkeit zum Haushalt zu kennzeichnen.

zu Nr. 6. _____
der Einkommenserklärung des Wohnungsuchenden:

von Angehörigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung, die zur Einkommensteuer veranlagt werden.
(Bitte Erläuterungen beachten)

Name und Vorname des Angehörigen		Geburtsdatum
Beruf	Wohnung	

Ich hatte
— gemeinsam mit meinem Ehegatten *) —

[illegible]

- | | | | |
|-----|--|--|--|
| 2 | folgende Summe der positiven Einkünfte (Anm. 1): | | |
| 2.1 | Der Summe der Einkünfte zu Nr. 1 sind hinzuzurechnen:
bei eigenem Gebäude:
Sonderabschreibungen, insbesondere nach §§ 7 a bis 7 f
EStG und §§ 82 a und 82 c bis 82 k EStDV (Anm. 2): | | |
| 2.2 | der Teilbetrag von Versorgungsbezügen, der nach § 19 Abs. 2
EStG steuerfrei geblieben ist (Anm. 3): | | |
| 2.3 | der Teilbetrag der Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchst.
a) EStG, der bei der Besteuerung nicht berücksichtigt wurde
(Anm. 4): | | |
| 2.4 | Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den
Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie Einkünfte aus
Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen, die von der Einkommensteuer befreit sind, im Betrag von: | | |
| 3 | Zwischensumme (Nr. 1 zzgl. der Beträge zu Nrn. 2.1 bis 2.4) | | |
| 4 | Von der Zwischensumme (Nr. 3) sind abzusetzen: | | |
| 4.1 | gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern
und Renten sowie vergleichbare Bezüge in Höhe von (Anm. 5): | | |
| 4.2 | Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Anm. 6): | | |
| 4.3 | bei eigenem Gebäude:
zustehende Absetzungen und Schuldzinsenabzug nach §§ 7,
21 a EStG (Anm. 2): | | |
| 4.4 | Jahreseinkommen (Nr. 3 abzgl. der Beträge zu
Nrn. 4.1 bis 4.3): | | |
| 4.5 | ☐ Vom Einkommen zahle ich Einkommensteuer.
Das Jahreseinkommen vermindert sich um 10 v.H. (Anm. 7): | | |
| 4.6 | Anrechenbares Jahreseinkommen (Nr. 4.4 + Nr. 4.5): | | |
| 5 | ☐ Meine/Unsere Einkünfte haben sich im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr nicht verändert | | |
| 5.1 | ☐ Nach dem Stichtag (Anm. 1) haben sich meine/unsere Einkünfte
gemäß der beigefügten Aufstellung dauerhaft auf _____ DM | | |
| 5.2 | ☐ erhöht, weil _____ | | |
| 5.3 | ☐ verringert, weil _____ | | |

- 6 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Ehegatten, Angehörigen)

- 7 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 2.4, 4.1 und 4.3 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

Erläuterungen

Sozialwohnungen sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind die positiven Einkünfte des Wohnungsuchenden und die positiven Einkünfte der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammenzurechnen. Daher ist es erforderlich, die Einkünfte des Wohnungsuchenden und die der übrigen Haushaltsangehörigen nachzuweisen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen.

Anmerkung 1

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherrn und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugeignungen: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel,
- bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Bewerbervertrages.

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Falls der Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr bereits vorliegt, sind die Angaben dieses Bescheides in Spalte 2 einzutragen; die Spalte 1 ist dann nicht auszufüllen. Falls der Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt, sind in Spalte 1 die Angaben des Steuerbescheides für das Kalenderjahr der letzten Veranlagung einzutragen und in Spalte 2 die Beträge für das vergangene Kalenderjahr (z. B. aufgrund der Einkommensteuer-Erklärung) anzugeben.

Abweichend sind zugrunde zu legen

- die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt, oder
- das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats vor dem Stichtag, wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Diese Veränderungen der Einkünfte sind in Nr. 5 einzutragen. Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher festgestanden haben.

Anzurechnen ist nur die Summe der positiven Einkünfte. Diese ist dem Einkommensteuer-Bescheid zu entnehmen. Einkünfte sind

- bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit: der Gewinn,
- bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG: der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

Sind negative Einkünfte (Verluste) ausgewiesen, so sind sie mit „Null“ aufzuführen; denn ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Werden Ehegatten zusammenveranlagt, ist das zusammengerechnete Einkommen beider Ehegatten anzugeben. Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, hat der Wohnungsuchende nur sein Einkommen anzugeben und der Ehegatte eine eigene Erklärung mit Formblatt 1b oder 2b abzugeben.

Anmerkung 2

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens sind Sonderabreibungen hinzuzurechnen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach §§ 7a bis 7f EStG und §§ 82a und 82c bis 82k EStDV. Dieses gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabreibungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Nr. 2.1 wird die Sonderabreibung eingetragen und der Summe der Einkünfte hinzugerechnet; in Nr. 4.3 wird die Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 EStG angegeben und von der Summe der Einkünfte abgezogen, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabreibung nicht in Anspruch nehmen würde.

Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Nr. 4.3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, weil sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21a EStG berücksichtigt ist. Allerdings ist bei diesen Objekten nach § 21a für

die Dauer von drei Jahren ein Schuldzinsenabzug von bis zu 10 000,— DM jährlich möglich. Führt die Absetzung oder der Schuldzinsenabzug bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zu Verlusten, so ist als Betrag „Null“ einzusetzen; denn ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Anmerkung 3

Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 40 v. H., höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 4800,— DM, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die gewährt werden

- als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder
- in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge.

Anmerkung 4

§ 22 Nr. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 2.3 anzugeben. Zum vollen Betrag der Rente gehört auch der vom Rentenversicherungsträger einbehaltene Krankenversicherungsbeitrag.

Anmerkung 5

In Nr. 4.1 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den angegebenen Einkünften enthalten sind. Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Einkünften zu Nr. 1 enthalten. Die steuerfreien Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind in der Summe der Einkünfte (Nr. 1) nicht enthalten und dürfen in Nr. 4.1 nicht eingetragen werden.

Anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlages und die Sonderzuwendung, die mit Rücksicht auf Kinder gewährt werden.

Anmerkung 6

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

- für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des Wohnungsuchenden oder seines Ehegatten,
- für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und
- in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

Anmerkung 7

Vom ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 v. H. abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen entrichtet werden (Lohn- oder Einkommensteuer). Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage einer Lohn-/Gehaltsabrechnung, eines Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eines Einkommensteuerbescheides geführt werden.

Werden weder Lohn- noch Einkommensteuer gezahlt, ist Nr. 4.5 nicht auszufüllen. Es wird dann das Einkommen lt. Nrn. 4.4/4.6 oder 5.1 zugrunde gelegt.

7820

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aufgrund des Marktstrukturgesetzes

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 30. 8. 1985 - II B 2 - 2450.5

Mein RdErl. v. 18. 5. 1983 (SMBL NW. 7820) wird wie folgt geändert:

Die in Nr. 5.42 bezeichnete Kostengruppe wird wie folgt neu gefaßt:

Kostengruppe

- 1 Baugrundstück (mit Ausnahme der Nrn. 1.2 und 1.3)
- 2 Erschließung
- 3 Bauwerk (mit Ausnahme der Nr. 3.5.5)
- 4 Gerät (mit Ausnahme der Nrn. 4.2 bis 4.4)
- 5 Außenanlagen (mit Ausnahme der Nrn. 5.4 bis 5.6)
- 6 Zusätzliche Maßnahmen
- 7 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Nr. 7.4 und 7.5.2 bis 7.5.9)

- MBL NW. 1985 S. 1510.

II.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 9. 1985 -
B 2106 - 2 - IV A 2

Zur Durchführung des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251) haben der BMJFG und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Gem. RdSchr. v. 21. 8. 1985 erste Hinweise gegeben. Das Rundschreiben wird nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben.

I.

Das Bundeskindergeldgesetz wird zum 1. Januar 1986 durch das Elfte Gesetz zur Änderung des BKGG vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251) geändert.

1. Mit Rücksicht hierauf ist den Beziehern von Kindergeld sobald wie möglich ein Informationsblatt nach dem Muster der Anlage zuzuleiten. Gegenüber Beziehern, die für das Leistungsjahr 1986 von Amts wegen in die für die Kindergeldminderung erforderliche Einkommensprüfung einbezogen werden, sollte dies mit der Übersendung des Ergänzungsblattes 4 geschehen. Dabei empfiehlt es sich, in das Übersendungsschreiben (Anlage 15 zu unserem Rdschr. vom 30. 8. 1982 in der Fassung der Anlage 1 zu unserem Rdschr. vom 27. 6. 1983* - GMBL S. 346 -) einen besonderen Hinweis auf das beiliegende Informationsblatt aufzunehmen. Den anderen Beziehern sollte das Informationsblatt im Laufe des Herbstes 1985 gesondert zugeleitet werden.

Bis zur Neufassung des Merkblatts über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ist bei Neuansuchen dem Antragsteller auch das Informationsblatt auszuhändigen.

2. Die ab 1. Januar 1986 erhöhten Freibeträge (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG) sind für die Leistungsjahre 1986 und 1987 nur in Fällen des § 11 Abs. 4 BKGG maßgeblich (§ 44 a BKGG).
3. Wegen der Einführung eines Kindergeldes für allein-stehende Kinder (§ 1 Abs. 2 und § 14 BKGG) gehören ab 1. Januar 1986 zum Personenkreis nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 BKGG auch die Vollwaisen, die als solche Versorgungs-bezüge nach beamten- oder soldatenversorgungsrecht-lichen Grundsätzen erhalten und den Anspruch nach § 1 Abs. 2 BKGG geltend machen. Die daraus folgende

Kindergeld-Zuständigkeit der die Waisenbezüge zahlenden Stelle nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG gilt auch insoweit, als die Zahlung von Kindergeld für die Kinder in Betracht kommt, die bei der nach § 1 Abs. 2 BKGG anspruchsberechtigten Vollwaise zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 Buchst. a) der Nr. 45.12 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit ist daher ab 1. Januar 1986 nicht mehr anzuwenden.

4. Zur Durchführung der geänderten Vorschriften werden wir demnächst weitere Hinweise geben.

II.

Das als Anlage beiliegende Informationsblatt kann unter der Bestellnummer Lg Nr. 4205 bei der Bundesdruckerei - Zweigbetrieb Bonn -, Pleimesstraße 3-5, 5300 Bonn 1, bezogen werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

Information zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251) wird das Bundeskindergeldgesetz zum 1. Januar 1986 u. a. wie folgt geändert:

1. Die Freibeträge, die für die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes gelten (vgl. Abschnitt III des Merkblatts über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes), werden für Fälle, in denen das Einkommen eines der Jahre nach 1985 maßgeblich ist, auf 26 000 DM für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, und auf 19 000 DM für sonstige Berechtigte erhöht. Der kindbezogene Erhöhungsbetrag (für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder, wenn nicht eine kindergeldähnliche Leistung gezahlt würde, zustehen würde) wird auf 9 200 DM erhöht.

Durch die Erhöhung soll im wesentlichen vermieden werden, daß die zum 1. 1. 1986 wirksam werdenden Änderungen des Einkommensteuertarifs und des steuerlichen Familienlastenausgleichs, für sich genommen, eine erstmalige oder verstärkte Minderung des Kindergeldes bewirken. Daher haben die Erhöhungen in den Leistungsjahren 1986 und 1987 lediglich für die Fälle Bedeutung, in denen ausnahmsweise nach § 11 Abs. 4 BKGG das (voraussichtliche) aktuelle Einkommen maßgeblich ist. Die Anwendung dieser Vorschrift kommt im Leistungsjahr 1986 im allgemeinen nur dann in Betracht, wenn in diesem Jahr voraussichtlich die Summe der positiven Einkünfte niedriger oder die abziehbaren Steuern oder Unterhaltsleistungen höher sind, als sie im Jahr 1984 waren. Anträge auf Berücksichtigung des voraussichtlichen 86er Einkommens nach § 11 Abs. 4 BKGG lassen sich im allgemeinen erst dann stellen, wenn eine Lohn- oder Gehaltsbescheinigung für einen der Monate des Jahres 1986 erteilt ist, aus der sich auch der nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 BKGG zu berücksichtigende Steuerabzug ergibt. Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 BKGG abzuziehende, beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Vorsorgepauschale ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

	Steuerklassen I, II und IV	Steuerklasse III
Lohnsteuertabelle A	3 510 DM	7 020 DM
Lohnsteuertabelle B	1 998 DM	3 996 DM

Wegen des Wegfalls der Kinderadditive bei den Vorsorgeaufwendungen gibt es ab 1986 bei der Vorsorgepauschale keine Differenzierung nach der Kinderzahl mehr. Welche Lohnsteuertabelle auf Sie anzuwenden ist, erfahren Sie von der für die Auszahlung Ihrer Bezüge zuständigen Stelle.

Aus der beiliegenden tabellarischen Übersicht, die die wichtigsten Beispiele enthält, können Sie für die Fälle

* vgl. meinen RdErl. v. 20. 7. 1983 MBL NW. S. 1717.

des § 11 Abs. 4 BKGG entnehmen, bei welchen im Jahre 1986 voraussichtlich erzielten Jahresnettoeinkommen die Minderung des Kindergeldes beginnt und beim Sockelbetrag endet.

2. Eltern, die den ihnen nach dem Einkommensteuergesetz zustehenden Kinderfreibetrag wegen ihres niedrigen Einkommens nicht oder nicht voll nutzen können, erhalten als Ausgleich hierfür ab 1986 auf Antrag einen Zuschlag zum Kindergeld. Der Zuschlag beträgt höchstens 46 DM monatlich je Kind.

Keinen Zuschlag gibt es, wenn für das Kalenderjahr, für das der Kinderfreibetrag gewährt wurde, Lohn- oder Einkommensteuer zu entrichten war; der Kinderfreibetrag ist nämlich voll genutzt worden, wenn auch nur eine geringfügige Steuer angefallen ist.

Der Kinderfreibetrag wird im allgemeinen für die Kinder gewährt, für die Kindergeld zusteht. Er wird u. a. nicht gewährt für

- Stiefkinder, Enkel und Geschwister
- im Ausland lebende Kinder
- Auszubildende ab 27 Jahren
- Arbeitslose ab 16 Jahren.

Der Zuschlag wird nur für die Kalendermonate gezahlt, in denen für die Kinder, für die der Kinderfreibetrag zusteht, auch das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (z. B. Kinderzuschuß oder Kinderzulage) zu zahlen ist.

Für ein und dasselbe Kind wird der Zuschlag nur einmal gezahlt. In der Regel steht der Zuschlag demjenigen zu, der das Kindergeld oder die vergleichbare Leistung bezieht. Steht bei getrennter steuerlicher Veranlagung der Eltern der Kinderfreibetrag für ein Kind jedem Elternteil zur Hälfte zu, wird der Zuschlag jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Werden Eltern gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt und beziehen beide Kindergeld, so erhält der Ehegatte mit dem höheren Kindergeldanspruch auch den Zuschlag für die Kinder des anderen. Erhalten Stief-, Groß-, Pflegeeltern oder Geschwister zwar das Kindergeld für ein Kind, aber nicht den Kinderfreibetrag, so steht der Kinderfreibetrag meist den leiblichen oder Adoptiv-Eltern zu; diese erhalten dann gegebenenfalls auch den Zuschlag.

Der Anspruch auf den Zuschlag richtet sich jeweils nach dem Einkommen des Kalenderjahres, für das der Kinderfreibetrag zusteht. Erst wenn dieses Einkommen feststeht - also nach Ablauf des Kalenderjahres -, kann über die Höhe des Zuschlages endgültig entschieden werden. Das Einkommen ergibt sich aus dem Bescheid über die Einkommensteuer oder den Lohnsteuer-Jahresausgleich. Erhalten Arbeitnehmer keinen Steuerbescheid, so sind das Arbeitseinkommen und die etwa gezahlten Steuern aus der vom Arbeitgeber zum Jahreslohn- oder bei Ende der Beschäftigung ausgestellten Lohn- oder Gehaltsbescheinigung zu entnehmen.

Der Antrag auf den Zuschlag muß spätestens sechs Monate nach Ablauf des Jahres bei der Kindergeldkasse gestellt werden, für das Jahr 1986 also bis zum 30. 6. 1987. Ist für das maßgebliche Jahr eine Einkommensteuererklärung abgegeben oder beim Finanzamt der Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt worden, so beginnt die sechsmonatige Antragsfrist erst mit dem Zugang des Steuerbescheides.

Wird in dem Kalenderjahr, für das der Kinderfreibetrag zusteht, voraussichtlich ein Einkommen erzielt, auf das keine Steuer zu entrichten ist, kann der Zuschlag auf Antrag bereits während dieses Jahres unter dem Vorbehalt der Rückforderung laufend gezahlt werden. Das gilt jedoch nur für Kinder, für die dem Berechtigten der volle Kinderfreibetrag zusteht. Nach Ablauf des betreffenden Jahres ist ein Nachweis über die tatsächliche Höhe des Einkommens vorzulegen, damit abschließend entschieden werden kann, in welcher Höhe der Zuschlag zusteht. Zuwenig gezahlte Beträge werden nachgezahlt, etwa überzahlte Beträge müssen zurückgezahlt werden.

3. Von Januar 1986 an erhalten Vollwaisen und Kinder, denen der Aufenthalt ihrer Eltern nicht bekannt ist, auf Antrag für sich selbst Kindergeld in Höhe von 50 DM monatlich, wenn für sie keine andere Person Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung hat. Dafür entfällt für sie die Zahlung des Ausgleichsbetrages nach § 50 Abs. 3 BeamtenVG oder § 47 Abs. 2 SVG. Empfänger von Waisenversorgungsbezügen nach einem der genannten Gesetze müssen dieses Kindergeld bei der Pensionsregelungsbehörde beantragen.

Für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld	In den Fällen des § 11 Abs. 4 BKGG	
	beginnt die Minderung	führt die Minderung zum Sockelbetrag
	bei einem im Jahre 1986 voraussichtlich erzielten Nettoeinkommen (§ 11 BKGG)	
	von DM	von DM
nur für ein 2. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende		
Verheiratete	36 280	36 760
sonstige Berechtigte	28 680	29 160
für ein 1. und ein 2. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende		
Verheiratete	45 480	45 960
sonstige Berechtigte	37 880	38 360
für ein 1., ein 2. und ein 3. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende		
Verheiratete	54 680	57 080
sonstige Berechtigte	47 080	49 480
für ein 1., 2., 3. und 4. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende		
Verheiratete	63 880	66 680
sonstige Berechtigte	56 280	61 080
für ein 1., 2., 3., 4. und 5. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende		
Verheiratete	73 080	80 280
sonstige Berechtigte	65 480	72 680

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntgabe
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1986 liegt mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit vom 6. November bis 14. November 1985 jeweils von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erhoben werden.

Köln, den 12. September 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Esser

- MBl. NW. 1985 S. 1512.

Landesversicherungsanstalt Westfalen**Vorsitz in der Vertreterversammlung
und im Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 1. 10. 1985

Gemäß § 62 Abs. 3 SGB IV in Verbindung mit § 2 Abs. 6 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen wechseln die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes am 1. Oktober 1985 ihre Ämter, so daß diese jetzt wie folgt besetzt sind:

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Theo Schilgen, Kolpingstraße 16, 4407 Emsdetten
- Vertreter der Arbeitgeber -

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Georg Booms, Lange Kuhle 80, 4400 Münster
- Vertreter der Versicherten -

Vorsitzender des Vorstandes

Herr Bernhard Kolks, Vorländerweg 71, 4400 Münster
- Vertreter der Versicherten -

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Herr Dr. Rolf Westhaus, Am Sparrenberg 8, 4800 Bielefeld 1
- Vertreter der Arbeitgeber -

Münster, den 1. Oktober 1985

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
Kolks
Vorsitzender

- MBl. NW. 1985 S. 1512.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****3. Tagung der 8. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß ich zur 3. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe zu

Freitag, 8. November 1985, 10.00 Uhr,
nach Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,
eingeladen habe.

Tagesordnung

1. Veränderungen in der Mitgliedschaft der Landschaftsversammlung und Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
2. Verpflichtung von neuen Mitgliedern der 8. Landschaftsversammlung
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)
4. Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. 1. 1985
5. Vorlage der Jahresabschlüsse und Jahresberichte 1984 der Westf. Landeskrankenhäuser und Kliniken gem. § 22 Abs. 2 und 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBO)
6. Nichtanwendung des Beschäftigungsförderungsgesetzes
7. Stellungnahme der Landschaftsversammlung zu den im Landeshaushalt NW vorgesehenen Kürzungen der Straßenbaumittel
8. Probleme und Perspektiven aus dem Aufgabenbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
9. Probleme und Perspektiven der Arbeit mit dem Denkmalschutzgesetz
10. Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 1986
11. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung
12. Verschiedenes

Münster, den 18. Oktober 1985

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Der Vorsitzende
der 8. Landschaftsversammlung
Loskand

- MBl. NW. 1985 S. 1512.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 10 v. 15. 10. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP); Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Verfahren während des Vorbereitungsdienstes. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 9. 1985	568
Gleichstellung von Diplomprüfungen im Studiengang Haushalts- und Ernährungswissenschaft gemäß § 19 LABG 1979. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 8. 1985	568
Anrechnung von Vordienstzeiten auf tarifrechtliche Dienstzeiten. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 8. 1985	568

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	569
Schülerwettbewerb zur politischen Bildung 1985	570
2. Landes-Schülertheater-Treffen vom 20. bis 24. Mai 1986 in Soest	570

Empfehlungsverzeichnisse für Kinder- und Jugendliteratur	571
Faltblatt über die KSZE	571
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Oktober 1985	571
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. August bis 24. September 1985	571
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 27. September 1985	573
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	574

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Änderung der Grundordnung (GrO) der Fachhochschule Bochum vom 10. September 1985	580
Satzung des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. August 1985	580
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 5. August 1985	581
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 17. September 1985	585
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Öffentliches Bibliothekswesen vom 16. August 1985	592
Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. August 1985	597
Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 22. August 1985	599

Vorläufige Richtlinien und Allgemeine Nebenbestimmungen (AN-Best-P) über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bezügen von befristet zur Dienstleistung bei Wirtschaftsunternehmen beurlaubten Professoren (Programm „Forscher in die Industrie“). Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 9. 1985	602
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Oktober 1985	603
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. August bis 24. September 1985	604
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 27. September 1985	605

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	205	Abschriften der Urkunde nicht nur an die Mutter des Kindes, sondern auch an den Standesbeamten und das Kind bzw. den gesetzlichen Vertreter zu übersenden, ohne sich auf seine Verschwiegenheitspflicht berufen zu können.	
Personalnachrichten	206	OLG Hamm vom 31. Mai 1985 – 15 W 197/84	211
Ausschreibungen	206	2. GBO §§ 20, 36; GB Vfg. § 6; Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen §§ 5, 7, 11, 12; AV über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Reichskataster v. 20. 1. 1940, DJ S. 214 § 8. – Durch die künstliche Verlegung eines Gewässerbettes bei einem Gewässer zweiter Ordnung bleibt das bisherige Eigentum an den Anliegergrundstücken unberührt. § 5 LWG NW hat bei einer solchen Verlegung keine rechtsverändernde Bedeutung.	
Gesetzgebungsübersicht	206	OLG Hamm vom 4. Juni 1985 – 15 W 393/84	213
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		KostO § 44 II. – In einer Urkunde beurkundeter Grundstückskaufvertrag und Abtretung einer Eigentümergrundschuld an den Käufer sind ausnahmsweise gegenstandsverschieden, wenn der Nominalwert der Eigentümergrundschuld den Kaufpreis übersteigt.	
GG Artikel 103 I; ZPO § 296 II. – Die Zurückweisung von Vorbringen als verspätet gemäß § 296 II ZPO im frühen ersten Termin verstößt jedenfalls dann gegen Artikel 103 I GG, wenn es sich erkennbar um einen Durchlauftermin handelt.		OLG Düsseldorf vom 16. August 1984 – 10 W 119/84	215
BVerfG vom 30. Januar 1985 – 1 BvR 99/84	209		
Zivilrecht			
1. BeurkG §§ 54, 51 III und IV; BGB §§ 1600 a, 1600 c, 1600 e II und III; BNotO § 18 I. – Hat der Notar eine Urkunde über die Anerkennung der nichtehelichen Vaterschaft errichtet, obwohl ihr Inhalt nach dem Willen des Anerkennenden geheim bleiben sollte, so ist der Notar auch in einem solchen Falle verpflichtet, beglaubigte			

– MBL NW. 1985 S. 1514.

Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abbestellungsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569